

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden  
Annweiler, Landau-Land und Hauenstein bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal  
Az.: 41049-HA8.1

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal**

### **Vorläufige Anordnung**

#### **gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz**

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **02.01.2023** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.05.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Die geplanten Maßnahmen, der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen sind in der Karte (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Für den Ausbau werden ALLE im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen.

3. Die Teilnehmergeinschaft Rinnthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

### **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - sind mit Farbe an den Bäumen kenntlich gemacht.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Karlheinz Bosch, Sportplatzstraße 21, 76857 Rinnthal und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle) > V.Nr. 41049, Verfahrensname Rinnthal eingesehen werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinland vom 11.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.05.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 29.07.2022 bestandskräftig.

Der Vorstand hat am 22.11.2022 dem Erlass der Vorläufigen Anordnung zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke

anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Dies betrifft in der Vereinfachten Flurbereinigung Rinntal alle aufgeführten Maßnahmen. Die Trassenfreistellung der Wege beginnt aktuell. Die Ausführung der weiteren Maßnahmen ist für 2023 vorgesehen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 16.12.2022

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Abteilungsleiter)